



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

WEISUNG

IV. INTEGRATION

Wabern, Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

0	RECHTSGRUNDLAGEN	3
1	GEGENSTAND	3
2	GRUNDPRINZIPIEN UND GRUNDSÄTZE	3
2.1	Grundprinzipien der Integrationspolitik	3
2.2	Grundsätze der Integrationsförderung	4
3	ZIELGRUPPEN	5
4	MELDUNG VON STELLENSUCHENDEN ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN PERSONEN BEI DER ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERMITTLUNG	5
5	BEGRIFFE	7
5.1	Integration	7
5.2	Integrationskriterien	7
5.3	Integrationsbedarf	7
5.4	Regelstrukturen	8
5.5	Spezifische Integrationsförderung	8
6	AUFGABENTEILUNG UND KOORDINATION DER INTEGRATIONSFÖRDERUNG	8
6.1	Bund	8
6.2	Kantone, Städte und Gemeinden	9
6.3	Koordination	9
6.4	Qualität	9
6.5	Berichterstattung, Monitoring und Evaluation	10
6.6	Erstinformation und Integrationsbedarf	10
7	INTEGRATIONSERFORDERNISSE	11
8	FINANZIELLE BEITRÄGE	11
8.1	Beitragsgewährung	11
8.2	Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme	12
8.2.1	Integrationspauschale	12
8.2.2	Übrige Beiträge für kantonale Integrationsprogramme	13
8.2.3	Integrationsagenda Schweiz	13
8.3	Übrige Beiträge für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung	13



0 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) heisst.

Mit den neuen Bestimmungen soll im Integrationsbereich das Prinzip des «Förderns und Forderns» noch verstärkt umgesetzt werden. Die Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale. Das zweite Paket umfasst die übrigen Gesetzesänderungen. Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt («Fordern»), regelt die VIntA in erster Linie die Integrationsförderung durch Bund, Kantone und Gemeinden («Fördern»).

1 GEGENSTAND

Gegenstand dieser Weisung sind Ausführungen zur VIntA. Der Bedarf für eine Totalrevision ergab sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verwaltungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten waren, sind zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt. Dies betrifft die Artikel 3–5 und 7–8 der bisherigen VIntA: Berücksichtigung der Integration (neu in Art. 96 Abs. 1 AIG), Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration (neu in Art. 58a AIG), Integrationsvereinbarung (neu in Art. 58b AIG), Betreuungs- oder Lehrtätigkeit (neu in Art. 26a AIG) sowie Koordination und Informationsaustausch (neu in Art. 56 AIG).

2 GRUNDPRINZIPIEN UND GRUNDSÄTZE

Zielsetzung der schweizerischen Integrationspolitik ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken, die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung sowie die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu fördern.

2.1 Grundprinzipien der Integrationspolitik

Zur Erreichung dieser Ziele haben sich Bund und Kantone darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf folgende gemeinsamen Grundprinzipien abzustützen:

- Chancengleichheit verwirklichen



Einheimische und zugewanderte Personen sind gleichwertige Mitglieder der Gesamtgesellschaft und haben Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

- **Eigenverantwortung einfordern**
Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedingt eine aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine Respektierung aller Mitglieder der Gesellschaft. Personen, die sich nicht an dieses Grundprinzip halten oder die Integration aktiv behindern, müssen mit Sanktionen rechnen.
- **Potenziale nutzen**
Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen. Sie versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft einer liberal verfassten Gesellschaft. Deren erfolgreiche Gestaltung ist auf den Beitrag aller Personen angewiesen.
- **Vielfalt berücksichtigen**
Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Bestandteil der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Begebenheiten angepasste Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich miteinbezieht.

2.2 Grundsätze der Integrationsförderung

Die Schweizerische Integrationspolitik wird unter Berücksichtigung folgender Grundsätze umgesetzt:

- Integrationsförderung erfolgt in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Integrationsförderung liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Akteure (Regelstrukturen)
- Integrationsförderung findet partnerschaftlich zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren statt
- Integrationsförderung betrifft v.a. die Bereiche Bildung, Arbeit und gesellschaftlichen Integration

Gesellschaftliche und staatliche Regelstrukturen sollen grundsätzlich allen Personen offen stehen. Wichtige Massnahmen und Institutionen der Regelstrukturen sind gemäss Artikel 54 AIG insbesondere die Schule, der Bildungsbereich, die Arbeitswelt, das Gesundheitswesen, das Sozialwesen (Sozialversicherung und Sozialhilfe), die Quartierentwicklung sowie Medien, Sport und Kultur. Damit sind auch nichtstaatliche Bereiche wie die Sozialpartner und das Vereinswesen angesprochen (Art. 53 Abs. 4 AIG).

Die staatliche Integrationsförderung in diesen Regelstrukturen erfolgt nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Aufträge und der Möglichkeiten der bestehenden Angebote durch die dafür zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone, Städte und Gemeinden. Diese Angebote werden grundsätzlich aus den ordentlichen Budgets

dieser Stellen finanziert (siehe Botschaft vom 8. März 2013 zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration]).

Die ergänzende, sogenannte spezifische Integrationsförderung soll die Ausländerinnen und Ausländer unterstützen, damit sie die jeweiligen Voraussetzungen und Anforderungen erreichen, die ihnen den Zugang zu diesen bestehenden Regelstrukturen ermöglichen. Die spezifische Integrationsförderung kann auch die Regelstrukturen dabei unterstützen, ihren Grundauftrag besser wahrzunehmen und sich gegenüber den Zugewanderten zu öffnen.

3 ZIELGRUPPEN

Der Bundesrat legt gemäss Artikel 53a AIG fest, welche Personenkreise bei der Integrationsförderung zu berücksichtigen sind. Diese Kompetenz bezieht sich in erster Linie auf die spezifische Integrationsförderung und ist hinsichtlich der Verwendung der Beiträge des Bundes von Relevanz.

Das Fördern der Integration wie auch das Einfordern von Eigenverantwortung zur Integration sollen möglichst frühzeitig erfolgen und bei den Bedürfnissen und Potenzialen der einzelnen Personen ansetzen. Dazu sind in den Kantonen entsprechende Strukturen und Massnahmen vorzusehen.

Zielgruppen für Integrationsmassnahmen sind gemäss Art. 6 VIntA Personen mit Integrationsbedarf, Fachpersonen der Integrationsförderung sowie die einheimische Bevölkerung. Die Kantone sollen die Beiträge zur spezifischen Integrationsförderung bedarfsgerecht verwenden; der Fokus der kantonalen Integrationsprogramme (KIP), liegt auf der Zielerreichung und der Wirkung der Massnahmen. Die Kantone legen die entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Zielsetzungen der KIP bedarfsgerecht fest.

Gemäss Artikel 53a Absatz 2 AIG ist den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Zu den Zielgruppen gehören daher namentlich Personen, die als Jugendliche und junge Erwachsene in die Schweiz eingereist sind, und Familien mit kleinen Kindern. Des Weiteren weisen zum Beispiel schulungsgewohnte und nicht alphabetisierte Personen besondere Bedürfnisse auf.

Überdies sollen mit der spezifischen Integrationsförderung gemäss Artikel 58 Absatz 2 wie auch Absatz 3 AIG auch Massnahmen zur Information und Beratung von Fachpersonen der Integrationsförderung sowie der einheimischen Bevölkerung unterstützt werden können, da die Integration sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt (Art. 4 Abs. 3 AIG).

4 MELDUNG VON STELLENSUCHENDEN ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN PERSONEN BEI DER ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERMITTLUNG

Artikel 53 Absatz 6 AIG sieht vor, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen



Arbeitsvermittlung melden. Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.

Die Umsetzung von Artikel 9 VIntA verlangt eine enge interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen Sozialhilfe, Arbeitsmarktbehörde und Integration. Dies ist auch im Sinne der im Frühling 2018 von Bund und Kantonen verabschiedeten Integrationsagenda Schweiz¹.

Die Kantone regeln die Einzelheiten des Verfahrens und die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit. Bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit sollen insbesondere die Kompetenzen, Ressourcen und die damit verbundenen Arbeitsmarktperspektiven beurteilt werden. Die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des Berichts zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe.² Bei Bedarf sollen wirksame Massnahmen zur beruflichen Integration eingesetzt werden. Verfügen anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen über das Potenzial für die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder den Besuch einer weiterführenden Ausbildung, soll gemäss dem Prinzip „Bildung vor Arbeit“ keine Meldung zur Stellensuche erfolgen. Die Kantone können vorsehen, dass eine andere Stelle als die in Artikel 53 Absatz 6 AIG erwähnten kantonalen Sozialhilfebehörden die Meldung vornimmt.

Um die Wirkung von Artikel 53 Absatz 6 AIG beurteilen zu können, sieht die Verordnung ein schlankes und zweckmässigen Monitoring vor.

Die Kantone erstatten dem SEM gemäss Artikel 9 Absatz 3 VIntA jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichterstattung umfasst:

- Zuständigkeit und Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit
- Anzahl der Meldungen und Anzahl der Vermittlungen

Nach Möglichkeit soll auf bestehende Erhebungen oder Datensätze zurückgegriffen werden. Dies wurde in der Vernehmlassung von den Kantonen ausdrücklich gewünscht. Das SECO arbeitet zurzeit an einer Informatiklösung, um künftig automatisierte Auswertungen zur Zahl der gemeldeten und vermittelten anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen zu ermöglichen. Dies soll die Kantone künftig bei der Berichterstattung entlasten.

Das SEM hat die Kantone gebeten, eine kantonale Ansprechstelle mitzuteilen. Diese Stelle soll die Kommunikation rund um die Umsetzung von Art. 9 VIntA vereinfachen und ist auch für die Berichterstattung gegenüber dem Bund zuständig. Bis zum Vorliegen der Informatiklösung richten die Kantone die Berichterstattung jährlich jeweils bis am 30. April per Mail an integration@sem.admin.ch.

Da die Meldepflicht gemäss Artikel 53 Absatz 6 AIG in engem Zusammenhang mit der Integrationsagenda Schweiz steht, wird die Vorlage für die Berichterstattung mit

¹ <http://www.kip-pic.ch/de/kip/integrationagenda/>

² Die Grundlage dazu bildet das Grundlagenpapier zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe: <http://www.iiz.ch/dynasite.cfm?dsmid=120741>



der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und der Aufschaltung der entsprechenden Unterlagen koordiniert.

5 **BEGRIFFE**

5.1 **Integration**

Das AIG verwendet den Begriff der Integration einerseits allgemein im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ziels (Art. 4 AIG) im Sinne der chancengleichen Teilhabe: Entsprechend kann die Integration der Ausländerinnen und Ausländer dann als gelungen bezeichnet werden, wenn sie in den gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Straffälligkeit) vergleichbare statistische Werte aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich insbesondere im Hinblick auf das Alter, das Geschlecht, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage, die Familiensituation sowie die berufliche Ausbildung in ähnlichen Lebenssituationen befinden.

Die Beurteilung der Integration spielt im Ausländerrecht seit längerem eine Rolle (Art. 96 AuG). Mit dem Ausländer und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2016 werden erstmals klare Integrationskriterien im Sinne von Integrationserfordernissen an die Ausländerinnen und Ausländer festgelegt (Art. 58a AIG), welche es im Hinblick auf die Erteilung und Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung zu beurteilen gilt. Diese Kriterien entsprechen denjenigen im Bürgerrecht (Stufenmodell).

Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (s. Art. 4 Abs. 3 AIG).

5.2 **Integrationskriterien**

Artikel 58a AIG enthält eine abschliessende Aufzählung der Integrationskriterien. Diese werden in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Art. 77a-e VZAE) ausgeführt. Vgl. hierzu die Ausführungen in den AIG-Weisungen (Kapitel 3).

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

5.3 **Integrationsbedarf**

Personen mit besonderem Integrationsbedarf sind Personen, welche die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a AIG nicht erfüllen oder bei welchen die Einhaltung dieser Kriterien gefährdet ist. Das Vorliegen einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 AIG kann ein Hinweis sein für einen besonderen Integrationsbedarf.

Für Personen mit besonderem Integrationsbedarf sehen die Kantone so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung vor (vgl. Art. 55a AIG und Art. 8 Abs. 2

VIntA). Bei besonderem Integrationsbedarf können die zuständigen Behörden Integrationsvereinbarungen abschliessen. Die Migrationsbehörden entscheiden im Einzelfall über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder eine Integrationsempfehlung gem. Artikel 58b AIG. In diese Beurteilung können auch die Erkenntnisse aus der Erstinformation bei einem Zuzug aus dem Ausland einfließen (Art. 57 Abs. 3 AIG).

Zum „Besonderen Integrationsbedarf“ und den „Integrationsvereinbarungen und –empfehlungen“ vgl. die Ausführungen in den AIG-Weisungen, Kapitel 3:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

5.4 Regelstrukturen

Gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Instrumente, die allen Personen offen stehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft.

5.5 Spezifische Integrationsförderung

Gezielte Integrationsmassnahmen, welche diejenigen der Regelstrukturen ergänzen oder vorhandene Lücken in den Regelstrukturen schliessen. Sie unterstützen die Regelstrukturen auch dabei, ihren Auftrag wahrzunehmen.

Das bewährte Instrument von Bund und Kantonen zur strategischen Planung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen sind seit 2014 die kantonalen Integrationsprogramme KIP. In diesen werden die strategischen Zielsetzungen der spezifischen Integrationsförderung sowie die finanziellen Beiträge von Bund und Kantonen sowie gegebenenfalls von Städten und Gemeinden festgelegt.

6 AUFGABENTEILUNG UND KOORDINATION DER INTEGRATIONSFÖRDERUNG

6.1 Bund

Die zuständigen Bundesstellen treffen Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung (Art. 56 Abs. 1 AIG). Dem SEM kommt hierbei eine Koordinationsaufgabe zu (Art. 56 Abs. 2 AIG). Mit Gesetzesänderungen in wichtigen andern Bundesgesetzen sind neue Regelungen aufgenommen worden, die eine Integrationsförderung als gesetzlichen Auftrag explizit vorsehen (Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10), Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni



1959 (IVG; SR 831.20) und das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0). Das SEM wirkt in bestehenden Gremien mit, die integrationspolitisch von Bedeutung sind, beispielsweise in den nationalen Gremien der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Bei Massnahmen von erheblicher politischer und finanzieller Tragweite ziehen die Bundesstellen das SEM bei (vgl. Artikel 3 Absatz 2 VIntA).

6.2 Kantone, Städte und Gemeinden

Mit den Gesetzesänderungen wird die Aufgabe der Kantone, in ihren Zuständigkeitsbereichen Massnahmen zur Integrationsförderung zu treffen, explizit festgelegt. Seit 2014 haben sich die KIP als Instrument zur strategischen Planung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung und der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen bewährt.

Bei der Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung arbeiten die zuständigen Stellen – in der Regel sind dies die für das SEM bezeichneten Ansprechstellen für Integrationsfragen (s. Ziff. 6.3 nachstehend) – eng mit den kantonalen und kommunalen Strukturen zusammen. Artikel 4 Absatz 2 VIntA nennt die Bereiche der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

6.3 Koordination

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Integrationsförderung ist heute durch die KIP und die durch das SEM und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bestellte Begleitgruppe KIP gewährleistet. Das SEM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (s. Artikel 5 VIntA). Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch erfolgt namentlich im Rahmen der Konferenz der kommunalen und kantonalen Integrationsdelegierten (KID), an der das SEM als Mitglied ohne Stimmrecht vertreten ist. Nach Möglichkeit erstreckt sich der Erfahrungsaustausch auch auf weitere Akteure der Behörden, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Verweis auf Bericht der Projektgruppe «Koordination der Integrationsförderung in den Kantonen (KIF)»:

http://www.kdk.ch/fileadmin/files/Themen/Zuwanderung_und_Integration/KIF-Bericht_vom_15_08_2007_definitiv.pdf

6.4 Qualität

Mit Artikel 56 Absatz 5 AIG wird dem SEM neu die Kompetenz eingeräumt, die Qualitätssicherung bei der Integrationsförderung zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Integrationsförderung hängt nicht zuletzt auch von der Qualität der Angebote ab. Heute liegen Qualitätskriterien beispielsweise hinsichtlich des Sprachförderungskonzepts des Bundes «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» oder der Qualitätsstandards von INTERPRET im Bereich des interkulturellen Dolmetschens vor.



Das SEM legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Kriterien zur Qualitätssicherung und -entwicklung fest. Damit wird die neue Kompetenz des Bundes, die Qualität zu gewährleisten, zugunsten einer föderalen Zusammenarbeit eingeschränkt: Kriterien der Qualitätssicherung sollen durch das SEM und die Kantone partnerschaftlich festgelegt und umgesetzt werden.

Die Regelstrukturen sind bei der Qualitätssicherung und -entwicklung soweit möglich einzubeziehen. So hat das nationale Steuerungsgremium der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) beschlossen, die Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Sprachfördersystems «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» und des Sprachenpasses gemeinsam im Rahmen der IIZ zu begleiten.

6.5 Berichterstattung, Monitoring und Evaluation

Das SEM wird neu beauftragt, die Integration der ausländischen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überprüfen.

Zur Information der Bevölkerung sowie der interessierten Kreise erstattet das SEM gestützt auf die Berichterstattung der Kantone im Rahmen der KIP (siehe Ziff. 8.2) regelmässig Bericht über die Integrationspolitik und -förderung (Art. 57 Abs. 4 AIG).

Diese Berichterstattung wird auf der Website des SEM veröffentlicht:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/berichte.html>

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht regelmässig eine Reihe von «Integrationsindikatoren» zur besonderen Situation der Ausländerinnen und Ausländer. Im Hinblick auf die dritte Nationale Integrationskonferenz vom 19. Juni 2017 hat das BFS einen umfassenden «Statistischen Bericht zur Integration der Bevölkerung mit Migrationshintergrund» veröffentlicht.

Um die Integration und damit die Integrationsförderung von Bund und Kantonen beurteilen und weiterentwickeln zu können, soll mittels datengestützter Erhebungen anhand von Indikatoren ein Monitoring durchgeführt werden, das Erkenntnisse zum Integrationsgeschehen im Langzeitverlauf erlaubt. Dabei kann an die bestehenden Datenerhebungen des BFS (z. B. Integrationsindikatoren) angeknüpft werden. Das SEM kann zu diesem Zweck Dritte beauftragen. Das Monitoring ist eine Grundlage, um beispielsweise Wirkungsanalysen von einzelnen Massnahmen oder Programmen zu ermöglichen. Des Weiteren sollen Langzeitbeobachtungen der Wirkungen von Massnahmen möglich werden. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (siehe unten, Ziff. 8.2.3) sind vom Bundesrat und der KdK messbare Wirkungsziele festgelegt worden, welche mittels eines entsprechenden Monitorings überprüft werden sollen. Ein entsprechendes Projekt zur Entwicklung des Monitorings ist für 2019 geplant.

6.6 Erstinformation und Integrationsbedarf

Die Kantone sollen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vorsehen. Der Bund unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe bereits heute im Rahmen der KIP. Damit soll sichergestellt wer-

den, dass Risiken und besondere Bedürfnisse rasch erkannt und geeignete Integrationsmassnahmen spätestens innerhalb eines Jahres getroffen werden. Die Früherkennung kann durch die Erstinformation der neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer sichergestellt werden.

Die Erstinformation soll eine den Bedürfnissen angepasste Information sowie eine frühzeitige Zuweisung zu den erforderlichen Integrationsangeboten ermöglichen, falls ein entsprechender besonderer Integrationsbedarf vorliegt. Die Kantone können Integrationsvereinbarungen anwenden (Art. 77g VZAE). Demnach besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Erstinformation (Art. 57 Abs. 3 AIG), der möglichst frühen Vorkehrung geeigneter Integrationsmassnahmen bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf (Art. 55a AIG) und den Integrationsvereinbarungen (Art. 58b AIG). Bei den ersten beiden Massnahmen unterstützt der Bund die Kantone. Dies erfolgt heute bereits im Rahmen der KIP.

Hier ist, je nach Organisation und Zuständigkeiten beim Kanton, namentlich die Zusammenarbeit zwischen den für die spezifische Integrationsförderung zuständigen Stellen (Ansprechstellen für Integrationsfragen) und den Migrationsbehörden von zentraler Bedeutung (siehe Erläuterungen zu Ziff. 5.3).

7 INTEGRATIONSERFORDERNISSE

Mit dem AIG soll die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher gestaltet werden. Bestehen Hinweise, dass die Einhaltung der Integrationskriterien (Artikel 58a Absatz 1 AIG) gefährdet ist, so können die zuständigen Behörden Integrationsvereinbarungen abschliessen und damit den betroffenen Personen klar aufzeigen, was von ihnen zukünftig erwartet wird.

Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen liegt wie bisher im Ermessen der zuständigen kantonalen Behörden. Bei Personen mit Integrationsdefiziten wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung allerdings empfohlen.

Vgl. AIG-Weisungen (Kapitel 3):

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

8 FINANZIELLE BEITRÄGE

8.1 Beitragsgewährung

Die Mittel für die spezifische Integrationsförderung, welche dem Bund zur Verfügung stehen, kommen aus zwei Finanzquellen: Aus der Integrationspauschale (Art. 58 Abs. 2 AIG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG). Das SEM gewährt aus diesen Mitteln auf zwei Arten Beiträge: Einerseits und grösstenteils Beiträge an die KIP, und andererseits zu einem kleinen Teil Beiträge an Programme und Projekte von nationaler Bedeutung, die aber nur aus Mitteln des Integrationsförderkredits stammen. Die Beiträge des Bundes ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen (Art. 58 Abs. 1 AIG).

8.2 Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme

Der Bundesrat und die KdK haben gemeinsam die Fortführung der bewährten KIP 2014–2017 für vier weitere Jahre 2018–2021 beschlossen. In Bezug auf die Verwendung der Beiträge an die KIP sind das Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG und das Rundschreiben vom 25. Januar 2017 zur spezifischen Integrationsförderung 2018-2021 anwendbar. Das Grundlagenpapier und das Rundschreiben vom 25. Januar 2017 sind einsehbar unter:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html>

Grundlagenpapier:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/foerderung/kip/2018-2021/grundlagenpapier-d.pdf>).

Rundschreiben vom 25. Januar 2017 zur spezifischen Integrationsförderung:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/foerderung/kip/2018-2021/20170125-rs-kip-d.pdf>

Zur Website zu den KIP: www.kip-pic.ch

8.2.1 Integrationspauschale

Der Bund richtet den Kantonen die Integrationspauschale gemäss Artikel 15 Absatz 4 auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zugunsten der KIP aus. Die Ausrichtung und Verwendung der Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 AIG im Rahmen der KIP hat sich bewährt. Zudem kann der Bundesrat die Ausrichtung der Integrationspauschale «an die Erreichung sozialpolitischer Ziele» knüpfen. Der Bundesrat hat sozialpolitische Ziele gemeinsam mit der KdK im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 zu den KIP für die Jahre 2018–2021 erneut festgelegt. Diese sind Bestandteil der Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend Umsetzung der KIP, weshalb die Ausrichtung der Integrationspauschale im Rahmen der KIP erfolgt.

Ein Grossteil der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist zu Beginn ihres Aufenthaltes in der Schweiz von der Sozialhilfe abhängig. Die Sozialhilfe ist eine Regelstruktur. In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 VIntA regelt daher Artikel 15 Absatz 6 VIntA, dass die Mittel aus der Integrationspauschale auch zur Finanzierung der Integrationsangebote verwendet werden können, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen an diesen Massnahmen. Die Integrationspauschale darf jedoch in der Sozialhilfe ausschliesslich für Integrationsfördermassnahmen verwendet werden. Unterstützungsleistungen wie Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung sind im Sinne von Artikel 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312) und Artikel 3 Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) nach Massgabe der kantonalen Regelungen grundsätzlich durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe über die Globalpauschale ab.



8.2.2 Übrige Beiträge für kantonale Integrationsprogramme

Die finanziellen Beiträge an die Kantone zugunsten der KIP legt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) nach Anhörung der Kantone fest. Im Hinblick auf die KIP 2018-2021 wurde entschieden, an den bisher geltenden Finanzierungsmodalitäten festzuhalten. Diese sehen vor, dass die vom Bund gesprochenen Beiträge (zurzeit 32,4 Millionen Franken pro Jahr) an die Kantone zu 10% als Sockelbeitrag und anschliessend nach Massgabe von Bedarfsindikatoren ausgerichtet werden. Jeder Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für die KIP eigene Mittel ein, die mindestens der Höhe der Bundesbeiträge entsprechen.

8.2.3 Integrationsagenda Schweiz

In Ergänzung und Konkretisierung zu den bestehenden strategischen Programmzielen der KIP einigten sich Bund und Kantone zur Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der Arbeiten zur Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Frühjahr 2018 auf quantitativ messbare Wirkungsziele. Die IAS wird im Rahmen der KIP umgesetzt. Die Förderung der Erstintegration konkretisiert die strategischen Programmziele der KIP und legt einzelne Massnahmen verbindlich fest. Zur Erreichung der Ziele soll schweizweit eine einheitliche Förderung der Erstintegration für alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in sechs KIP-Förderbereichen Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung (Durchgehende Fallführung sowie Potenzialabklärung), Sprache und Bildung, Arbeitsmarktfähigkeit (Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit), Frühe Kindheit sowie Zusammenleben umgesetzt werden.

Der Bund wird die Integrationspauschale auf 18'000 Franken pro Entscheid (Asylgewährung, vorläufige Aufnahme) erhöhen. Die für die Umsetzung der Integrationsagenda notwendigen Verordnungsanpassungen werden voraussichtlich Anfang Mai 2019 in Kraft gesetzt werden. Die Förderung der Erstintegration soll mittels Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung Bund-Kantone über die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme verbindlich werden.

Die Unterlagen zur IAS sind einsehbar unter:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html>

<http://www.kip-pic.ch/de/kip/integrationsagenda/>

8.3 Übrige Beiträge für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung

Programme von nationaler Bedeutung stützen sich in der Regel auf Aufträge des Bundesrats oder Departements und werden vom SEM durch spezifische Ausschreibungen lanciert.

Ergänzend zu den Programmen von nationaler Bedeutung kann das SEM in einem kleinen Umfang auch Einzelprojekte unterstützen, welche die Weiterentwicklung,

Qualitätssicherung und Innovation bei der Umsetzung der Integrationsförderung fördern. In diesem Fall erfolgt die Initiative zur Realisierung eines Vorhabens von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder öffentlichen Institutionen. Das SEM unterstützt solche Projekte im Rahmen einer Dauerausschreibung, sofern ausreichende Mittel dazu vorhanden sind. Unterstützungsgesuche für Integrationsprojekte können jederzeit eingereicht werden.

Das SEM erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens (s. Art. 13 Abs. 3 VIntA).

Die Voraussetzungen für eine Gesuchseingabe sowie die Beurteilungskriterien sind in den Richtlinien für die Projekteingabe festgehalten und sind einsehbar unter:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/ausschreibungen/ppnb-richtlinie-d.pdf>

Die Projekteingabe erfolgt auf dem Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes:

<https://www.integrationsfoerderung.admin.ch/LoginPage.aspx?ReturnUrl=/>

